

Anreiseregulung zu Bergsportveranstaltungen

Der DAV hat sich als Bergsport- und Naturschutzverband klar zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei allen seinen Aktivitäten bekannt. Zur Erreichung der gesetzten Ziele ist es notwendig, die seit 2014 bestehende „Handlungsempfehlung für eine ökologisch verantwortungsvolle Anreise zu Bergsportveranstaltungen“ in eine verbindliche Regelung zu überführen.

1. Geltungsbereich

Unter Bergsportveranstaltungen im Sinne dieser Regelung sind alle Veranstaltungen (z.B. Touren, Kurse) zu verstehen, die im Programm der Sektion ausgeschrieben sind.

Hiervon ausgenommen sind: Veranstaltungen in der Geschäftsstelle, Sportabende der Sportgruppe, Trainingsveranstaltungen des Referats Leistungssport, Veranstaltungen der Referate Ehrenamt und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitseinsätze des Referats Hütten und Wege. Diese Ausnahmen müssen gesondert behandelt und bilanziert werden.

Die Anreise zum Touren-/Reiseziel liegt nach dem Verursacherprinzip in der Verantwortung der Sektion als Veranstalter einer Bergsportveranstaltung, unabhängig davon, ob die Anreise angeboten oder gemeinschaftlich organisiert wird oder individuell erfolgt¹⁾.

2. Verkehrsmittel

Zur Anreise sollen, soweit möglich und sinnvoll, vorzugsweise öffentliche Verkehrsmittel oder der Sektionsbus (ausgelastet mit mind. 6 Personen) genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sollen bei der Benutzung des Pkw folgende Regeln beachtet werden: Für die Anreise mit dem Pkw werden gut ausgelastete Fahrgemeinschaften gebildet (gut ausgelastet: ab 3 Personen).

Für die Anfahrt mit dem Pkw oder dem Sektionsbus gilt eine maximale Geschwindigkeit von 130 km/h.

3. Anreiseentfernung und Veranstaltungsdauer

Für die Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel werden als Maximalwert 150 km einfache Strecke am ersten Reisetag angerechnet. Je weiteren Reisetag können 100 km addiert werden (Beispiel: 8 Reisetage von Samstag bis Samstag = 850 km maximale Entfernung zum Reiseziel).

Einheitlicher Ausgangspunkt für die Berechnung ist die Geschäftsstelle der Sektion.

4. Flugreisen

Die Emissionen durch Flüge und damit Flugreisen müssen, solange es keine ökologisch vertretbaren Alternativen gibt, in den nächsten Jahren immer mehr vermieden werden. Wo immer möglich sollen alternative Anreisemöglichkeiten genutzt werden.

Bergsportveranstaltungen die Kurzstreckenflüge (einfache Entfernung <1.000 km²⁾) bedingen, werden von der Sektion nicht angeboten oder organisiert.

5. Kennzeichnung der Veranstaltungen

Als Entscheidungshilfe für potenzielle Teilnehmende der Bergsportveranstaltungen wird die Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel in der Beschreibung angegeben. Die Bergsportveranstaltungen werden über entsprechende Symbole als konform bzw. nicht konform mit dieser Regelung ausgewiesen (siehe unten).

Aus den Entfernungsangaben, der gewählten Anreiseart und weiteren Daten wird ein gemittelter CO₂-Ausstoß pro Person errechnet und bei der Tour zur Orientierung mit ausgegeben (berechnet aus Vergleichs- bzw. Durchschnittswerten).

	Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer bei Anreise mit dem Pkw entspricht der Anreiseregulung.
	Organisierte Anreise mit dem Öffentlichen Personenverkehr (Bus, Bahn, Taxi, etc.). Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht der Anreiseregulung.
	Organisierte Anreise mit dem Sektionsbus oder einem geliehenen Bus. Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht der Anreiseregulung.
	Anreise zum Tourenstart/Reiseziel per Flug nach den Vorgaben der Anreiseregulung.
	Entfernung zum Tourenstart/Reiseziel im Verhältnis zur Reisedauer entspricht nicht der Anreiseregulung.

6. Klimaschutzstrategie und Klimaschutzkonzept des DAV

Die Kompensation von Emissionen ist in der Klimaschutzstrategie des DAV bis zum Jahr 2030 nicht vorgesehen. Es gilt das Grundprinzip „Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren“. Alle Emissionen werden mit dem jeweils gültigen DAV-internen CO₂-Preis verrechnet und fließen in das zweckgebundene Klimaschutzbudget der Sektion ein. Über das Klimaschutzbudget werden Klimaschutzmaßnahmen finanziert, die dazu dienen, den CO₂-Fußabdruck der Sektion kontinuierlich zu vermindern. Erst im letzten Schritt soll durch Kompensation der verbleibenden Restemissionen ab 2030 die Klimaneutralität erreicht werden.

7. Übergangsregelung

Im aktuellen Programm 2021/2022 bzw. 2022 sind Touren und Kurse ausgeschrieben, die sich nicht an die seit 2014 bestehende Handlungsempfehlung orientieren und auch dieser Regelung widersprechen. Diese Touren und Kurse sollen möglichst überarbeitet und an die Anreiseregulung angepasst werden. Gelingt dies nicht, ist die Durchführung ausnahmsweise im Jahr 2022 noch möglich.

- 1) Siehe Systemgrenzen der Bilanzierung innerhalb des Klimaschutzkonzepts des DAV (Kapitel 2 und Anlagen).
- 2) Siehe Selbstverpflichtungen des Klimaschutzkonzepts des DAV (Kapitel 3.4).

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 02.12.2021 (gültig ab 01.01.2022).